

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher,  
Genossinnen und Genossen,

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 438/A der Abgeordneten Johann Singer, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG 1992) geändert wird (15. COVID-19-Gesetz) (140 d.B.)

eingbracht in der 27. Sitzung des Nationalrates am 28. April 2020 zu TOP 25

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Zu Z1:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt, welcher lautet:

„(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Verbrauchsanteile als Folge der Covid-19-Pandemie auch im Wege einer Selbstablesung nicht erfasst werden konnten. In diesem Fall sind die durchschnittlichen Verbrauchsanteile der letzten drei Abrechnungsjahre heranzuziehen. Im Falle einer Hochrechnung oder Selbstablesung dürfen die Kosten einer Ablesung nicht verrechnet werden.“

### Begründung:

#### zu Z 1 (Abs. 4):

Es sollen befristet die durchschnittlichen Verbrauchsanteile der letzten drei Abrechnungsjahre herangezogen werden, soweit die Verbrauchsanteile als Folge der Covid-19-Pandemie nicht erfasst werden konnten.



www.parlament.gv.at

